

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern
(Sportstätten- und Bädergebührensatzung)
Vom 1. Juni 1995**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 35/95 vom 31.08.95,
geändert in Nr. 51-52/97 vom 18.12.97, in Nr. 42a/01 vom 18.10.01,
in Nr. 49/02 vom 05.12.02, in Nr. 08/04 vom 19.02.04 und in Nr. 09/07 vom 01.03.2007*

Auf Grund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 1. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht	Seite:
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Nutzungsberechtigte	2
§ 3 Erlaubnis	2
§ 4 Gebühren	3
§ 5 Fälligkeit	3
§ 6 Schuldner	3
§ 7 Befreiung und Ermäßigung	4
§ 8 Privatrechtliche Verträge	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Anlage	

^{4) 6)} § 1

Geltungsbereich

(1) Die Sportstätten, Bäder und Campingplätze der Landeshauptstadt Dresden sind öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung aller Sportstätten, Bäder und Campingplätze, die als solche gekennzeichnet sind und satzungsgemäß durch den Eigenbetrieb „Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden“ (im Folgenden: „Sportstätten- und Bäderbetrieb“ genannt) betrieben und bewirtschaftet werden.

(3) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die außerschulische Nutzung aller Schulsportanlagen (Hallen, Sportplätze, Therapieschwimmbecken), die sich in kommunaler Trägerschaft des Schulverwaltungsamtes befinden und durch dieses betrieben und bewirtschaftet werden.

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 49/02 vom 05.12.02, Seite 13

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 09/07 vom 01.03.07, Seite 9

§ 2**Nutzungsberechtigte**

⁶⁾ (1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen oder erholen wollen.

(2) Nutzungsberechtigten gemeinnütziger Sportvereine kann zusätzlich auf Antragstellung eine Werbeberechtigung eingeräumt werden.

⁴⁾ (3) Der Sportstätten- und Bäderbetrieb der Landeshauptstadt Dresden kann in Ausnahmefällen, nach Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern, Sonderveranstaltungen gestatten.

§ 3**Erlaubnis**

⁶⁾ (1) Die Inanspruchnahme der im Eigentum/Besitz der Landeshauptstadt Dresden befindlichen Sportstätten, Bäder, Campingplätze und Schulsportanlagen setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form

- der Eintrittskarte bei einer allgemeinen Nutzung oder

- des Gebührenbescheides bei einer Überlassung

erteilt.

⁶⁾ (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an Einzelpersonen, Personengruppen, Veranstalter/-innen, Dauernutzer/-innen, Vereine.

In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis gilt:

a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen -(Einzelerlaubnis)-,

b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison -(Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)-,

c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer - (Dauererlaubnis) -.

(4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweils gültigen Benutzungsordnung oder bei ungenügender Auslastung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.

⁶⁾ (5) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen, Eigenbedarf der Schule und aus sonstigen besonderen Anlässen können der Sportstätten- und Bäderbetrieb bzw. bei Schulsportanlagen das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden die im § 1 benannten Einrichtungen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten und -zeiten sperren.

Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sport- und Erholungsflächen erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum rückerstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 49/02 vom 05.12.02, Seite 13

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 09/07 vom 01.03.07, Seite 9

§ 4**Gebühren**

⁶⁾ (1) Für die Inanspruchnahme der im Eigentum/Besitz der Landeshauptstadt Dresden befindlichen Sportstätten, Bäder, Campingplätze und Schulsportanlagen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem zugehörigen Gebührentarif (Anlage) erhoben. Die Benutzungsgebühren werden in Form

- des Eintrittsgeldes bei einer allgemeinen Nutzung oder
 - des Gebührenbescheides bei einer Überlassung
- erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:

- a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
- b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
- d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

§ 5**Fälligkeit**

(1) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.

⁶⁾ (2) Für Einzelnutzer/-innen wird die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig.

⁶⁾ **§ 6****Schuldner**

(1) Gebührenschuldner/-innen nach dieser Satzung sind Erlaubnisnehmer/-innen im Sinne des Gebührentarifs und Berechtigte, die Nebenleistungen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen.

(2) Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellenden Nutzungsberechtigten verpflichtet, die die Benutzung veranlasst haben.

(3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner/-innen.

¹⁾⁴⁾ **§ 7****Befreiung und Ermäßigung**

(1) Die Nutzung der Sportanlagen und Bäder durch gemeinnützige Dresdner Sportvereine wird gemäß den Festlegungen der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden bezuschusst.

⁶⁾ (2) *gestrichen*

(3) Eine Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und/oder kostenpflichtige Kurse durchgeführt werden.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/97 vom 18.12.97

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 49/02 vom 05.12.02, Seite 13

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 09/07 vom 01.03.07, Seite 9

⁵⁾⁶⁾ (4) In Freibädern und Schwimmhallen sind Kinder bis zu einer Körpergröße von einem Meter (1,00 m) von der Zahlung der Eintrittsgebühr befreit. Dies gilt nicht für außerschulischen Schwimmunterricht und Kurse.

⁶⁾ (5) Der Sportstätten- und Bäderbetrieb der Landeshauptstadt Dresden ist ermächtigt,

- für Leistungen, die in der Satzung nicht im Einzelnen erfasst sind, wirtschaftlich angemessene Entgelte festzusetzen (z. B. Feiern, Disco-Beach-Partys, Grillfeste, Sonderveranstaltungen aller Art),
- bei Marketing- und Werbeaktionen zur höheren Auslastung oder wegen jahreszeitlich witterungsbedingter ungenügender Auslastung von Sportstätten, Bädern, Campingplätzen und Schulsportanlagen einen Gebührenrabatt bis zu 50 % zu gewähren. Die Höhe des Gebührenrabattes ist rechtzeitig vor Inkrafttreten in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Privatrechtliche Verträge

⁴⁾ (1) Abweichend von dieser Satzung kann der Sportstätten- und Bäderbetrieb der Landeshauptstadt Dresden Sportstätten und Bäder oder Teile davon im Rahmen der städtebaulichen Zweckbindung befristet oder unbefristet Dritten zur selbständigen oder eigenverantwortlichen Betriebsführung und Nutzung, einschließlich der Pflicht zur Unterhaltung und zur Verkehrssicherung, überlassen.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

⁴⁾ § 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Dresden:

Nr. 1179-45-92 vom 04.05.92

Erhöhung der Eintrittspreise für die Nutzung der öffentlichen kommunalen Freibäder im Verantwortungsbereich des Sportamtes,

Nr. 1345-50-92 vom 28.07.92

Erhöhung der Eintrittspreise und Entgelte für die Nutzung der öffentlichen Hallenbäder und Saunen im Verantwortungsbereich des Sportamtes außer Kraft.

Dresden, 17. Juni 1995

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

⁴⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt* Nr. 49/02 vom 05.12.02, Seite 13

⁵⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt* Nr. 08/04 vom 19.02.04, Seite 8

⁶⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt* Nr. 09/07 vom 01.03.07, Seite 9

²⁾³⁾⁴⁾⁶⁾ Gebührentarif für Sportstätten, Bäder, Campingplätze, Werbung, Veranstaltungen und Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/Leistungsart	Gebühr	
			für Sportanlagen nach Neubau/Sanierung ab 2000
1.	Sportstätten		
1.1.	<u>öffentliche Nutzung</u>		
1.1.1.	Eisschnelllaufbahn		
	Einzelkarte für 2 Stunden	2,80 EUR	3,50 EUR
	Zehnerkarte	25,20 EUR	31,50 EUR
	Zuschlag für Eisdisco	2,00 EUR	2,00 EUR
	<i>Begünstigte</i>		
	Einzelkarte für 2 Stunden	1,80 EUR	2,50 EUR
	Zehnerkarte	18,00 EUR	22,50 EUR
	Zuschlag für Eisdisco	1,50 EUR	2,00 EUR
1.1.2.	Eissporthalle		
	Einzelkarte für 2 Stunden	2,80 EUR	3,50 EUR
	Zehnerkarte	25,20 EUR	31,50 EUR
	Zuschlag für Eisdisco	2,00 EUR	3,00 EUR
	<i>Begünstigte</i>		
	Einzelkarte für 2 Stunden	1,80 EUR	2,50 EUR
	Zehnerkarte	18,00 EUR	22,50 EUR
	Zuschlag für Eisdisco	1,50 EUR	2,00 EUR
1.2.	<u>Überlassung Sportanlagen pro Stunde</u>		
1.2.1.	Sporthallen		
	< 12 m x 24 m	18,00 EUR	20,00 EUR
	> 12 m x 24 m	29,00 EUR	35,00 EUR
	> 15 m x 30 m	35,00 EUR	40,00 EUR
	> 18 m x 36 m	52,00 EUR	60,00 EUR
	> 20 m x 40 m	70,00 EUR	80,00 EUR
	Schulsporthallen als Massenquartier zur Übernachtung pro Person/Nacht	2,00 EUR	3,00 EUR

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/97 vom 18.12.97

³⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/01 vom 18.10.01, Artikel 19

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 49/02 vom 05.12.02, Seite 13

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 09/07 vom 01.03.2007, Seite 9

1.2.2.	Großsportanlagen		
	Heinz-Steyer-Stadion	120,00 EUR	
	Rudolf-Harbig-Stadion	150,00 EUR	
	Eisschnelllaufbahn	150,00 EUR	
	Eissporthalle/EBSZ-Trainingshalle	150,00 EUR	180,00 EUR
	EBSZ-Wettkampfhalle		250,00 EUR
	Kegelhalle Ostragehege pro Bahn	13,00 EUR	
1.2.3.	allgemeine Sportanlagen		
	Rasen-, Kunstrasenplatz	50,00 EUR	60,00 EUR
	Hartplatz	43,00 EUR	53,00 EUR
	400 m-Laufbahn	15,00 EUR	20,00 EUR
	Faustballplatz	20,00 EUR	25,00 EUR
	Beach-Volleyballplatz		15,00 EUR
	Tennisplatz	20,00 EUR	25,00 EUR
	Rollkunstlaufstadion	15,00 EUR	30,00 EUR
	Rollschnelllaufbahn	20,00 EUR	
	Kegelsportanlagen pro Bahn	10,00 EUR	18,00 EUR
	Schulsportplatz Großspielfeld	30,00 EUR	50,00 EUR
	Schulsportplatz Kleinspielfeld	18,00 EUR	25,00 EUR
1.2.4.	Leichtathletik-Anlage (Laufbahn, Sprung- u. Wurfanlagen)		
	- mit Kunststoffbelag	60,00 EUR	75,00 EUR
	- ohne Kunststoffbelag	40,00 EUR	
1.2.5.	Trainingsbeleuchtung für ungedeckte Sportstätten in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. ab 17:00 Uhr		
	- Kleinspielfeld bzw. 1/2 Großspielfeld	5,00 EUR	
	- Großspielfeld	10,00 EUR	
1.3.	<u>Übernachtung in Wassersportanlagen</u>		
	Schlafplatz im Gebäude pro Nacht	3,50 EUR	
	Bett im Gebäude pro Nacht (ohne Bettwäsche)	5,00 EUR	
	Zeltplatz pro Person	3,00 EUR	
1.4.	<u>Raumüberlassung in Sporeinrichtungen</u> (kein Mietvertrag)		
	Anmietung pro Tag	100,00 EUR	
	Anmietung pro Stunde (max. 6 Std.)	15,00 EUR	
2.	<u>Bäder (Kinder bis 1 m Körpergröße freier Eintritt)</u>		
2.1.	<u>Hallenbäder</u>		
	Einzelkarte für 1 Stunde	2,00 EUR	2,40 EUR
	Zehnerkarte für 1 Stunde	18,00 EUR	21,60 EUR
	Einzelkarte für 2 Stunden	3,50 EUR	4,20 EUR
	Zehnerkarte für 2 Stunden	31,50 EUR	37,80 EUR
	Nachzahlung < 1 Stunde	1,50 EUR	1,80 EUR

	<i>Begünstigte</i>		
	Einzelkarte für 1 Stunde	1,40 EUR	1,70 EUR
	Zehnerkarte für 1 Stunde	12,60 EUR	15,30 EUR
	Einzelkarte für 2 Stunden	2,50 EUR	3,00 EUR
	Zehnerkarte für 2 Stunden	22,50 EUR	27,00 EUR
	Nachzahlung < 1 Stunde	1,50 EUR	1,80 EUR
	Familienkarte für 2 Erwachsene und drei Kinder bis 16 Jahre		
	- für eine Stunde	6,00 EUR	7,00 EUR
	- für zwei Stunden	11,00 EUR	13,00 EUR
	jedes weitere Kind		
	- für eine Stunde	0,50 EUR	1,00 EUR
	- für zwei Stunden	1,00 EUR	1,50 EUR
	Warmbadezuschlag pro Person und Stunde	1,00 EUR	1,20 EUR
	Schlüsselpfand für		
	- Schrank	2,00 EUR	
	- Kabine/Gruppenschlüssel	5,00 EUR	
	Schlüsselverlust	10,00 EUR	
	Schwimmunterricht (einschl. GAB)		
	Erwachsene - 15 Termine x 60 min.	135,00 EUR	
	Kinder - 20 Termine x 45 min. oder 15 Termine x 60 min.	75,00 EUR	
	Wassergymnastik/Aquajogging (einschl. GAB)		
	- pro Person und Stunde	6,00 EUR	
	- Fünferkarte	24,00 EUR	
	Sonstige		
	Seepferdchen-Abnahme	3,50 EUR	
	Jugendschwimmpass Grundpreis	3,00 EUR	
	Gold	7,00 EUR	
	Silber	5,00 EUR	
	Bronze	3,00 EUR	
2.1.1.	Sauna		
	Einzelkarte für 2 Stunden	7,00 EUR	8,50 EUR
	Zehnerkarte für 2 Stunden	63,00 EUR	76,50 EUR
	Montag - Freitag bis 12 Uhr		
	Einzelkarte für 2 Stunden	5,00 EUR	
	Zehnerkarte für 2 Stunden	45,00 EUR	
	Nachzahlung < 1 Stunde	3,00 EUR	
	Sportgruppe bis 15 Personen für 1 Std.	40,00 EUR	

	<i>Begünstigte</i> Einzelkarte für 2 Stunden Zehnerkarte für 2 Stunden Montag - Freitag bis 12 Uhr Einzelkarte für 2 Stunden Zehnerkarte für 2 Stunden Nachzahlung < 1 Stunde Sportgruppe bis 15 Personen für 1 Stunde Kita-Kindergruppe pro Kind bis 1 Stunde	4,50 EUR 40,50 EUR 4,00 EUR 36,00 EUR 2,00 EUR 25,00 EUR 1,50 EUR	
<u>2.2.</u>	<u>Elbamare</u> Erwachsene 2 Stunden 4 Stunden Tageskarte Kind (bis zum 15. Geburtstag) 2 Stunden 4 Stunden Tageskarte Abendtarif täglich ab 20:30 Uhr Babyschwimmen 2 Stunden, davon 0,5 Std. mit Anleitung Seniorenschwimmen 2 Stunden Wassergymnastik/Aquajogging 10 Termine x 45 min. Schwimmunterricht Kinder 16 Termine x 45 min. Mitternachtssauna Kindergeburtstag einschl. Menü u. ein Getränk Geburtstagskind Eintritt frei, nur Menü Geburtstagsgast 2 Stunden Geburtstagsgast 4 Stunden Geburtstagsgast Tageskarte Geburtstagsgäste über 15 Jahre zahlen Eintritt lt. Tarif Zuschlag bei Mitnutzung Sauna Erwachsener 2 Stunden Erwachsener 4 Stunden Tageskarte Kind 2 Stunden Kind 4 Stunden Tageskarte	5,80 EUR 7,90 EUR 9,90 EUR 3,80 EUR 4,80 EUR 6,30 EUR 3,70 EUR 6,80 EUR 5,30 EUR 60,00 EUR 65,00 EUR 15,00 EUR 3,00 EUR 7,10 EUR 8,10 EUR 9,10 EUR 2,90 EUR 3,90 EUR 4,90 EUR 1,70 EUR 2,30 EUR 2,80 EUR	
<u>2.3.</u>	<u>Georg-Arnhold-Bad (GAB)</u> Einzelkarte für 2 Stunden Zehnerkarte für 2 Stunden	5,00 EUR 45,00 EUR	

Einzelkarte für 4 Stunden	8,00 EUR	
Zehnerkarte für 4 Stunden	72,00 EUR	
Tageskarte pro Person	9,00 EUR	
Zehner-Tageskarte	81,00 EUR	
Nachzahlung < 0,5 Std. pro Person	1,00 EUR	
Seniorenschwimmen 2 Std.	4,50 EUR	
Frühschwimmen im 25 m Freibadbecken Montag bis Freitag 6:00 - 8:00 Uhr		
- Einzelkarte	2,50 EUR	
- Zehnerkarte	22,50 EUR	
Frühschwimmen im 25 m Hallenbadbecken Montag bis Freitag 6:00 - 7:00 Uhr		
- Einzelkarte	2,50 EUR	
- Zehnerkarte	22,50 EUR	
<i>Begünstigte</i>		
Einzelkarte für 2 Stunden	2,70 EUR	
Zehnerkarte für 2 Stunden	24,30 EUR	
Einzelkarte für 4 Stunden	3,50 EUR	
Zehnerkarte für 4 Stunden	31,50 EUR	
Tageskarte pro Person	5,50 EUR	
Zehner-Tageskarte	49,50 EUR	
Frühschwimmen im 25 m Freibadbecken Montag bis Freitag 6:00 - 8:00 Uhr		
- Einzelkarte	1,70 EUR	
- Zehnerkarte	15,30 EUR	
Frühschwimmen im 25 m Hallenbadbecken Montag bis Freitag 6:00 - 7:00 Uhr		
- Einzelkarte	1,70 EUR	
- Zehnerkarte	15,30 EUR	
Familienkarte für 2 Erwachsene und drei Kinder bis 16 Jahre		
- 2 Stunden	14,00 EUR	
- 4 Stunden	18,00 EUR	
- Tageskarte	21,00 EUR	
jedes weitere Kind		
- 2 Stunden	1,00 EUR	
- 4 Stunden	2,00 EUR	
- Tageskarte	3,00 EUR	
Nachzahlung < 0,5 Stunden pro Person	1,00 EUR	

<u>2.4.</u>	<u>Freibäder (außer GAB)</u>		
	Einzelkarte	3,00 EUR	3,50 EUR
	Zehnerkarte	27,00 EUR	31,50 EUR
	Einzelkarte Abendtarif 2 Stunden vor Schließung	2,00 EUR	2,50 EUR
	Saisonkarte pro Person (übertragbar auf Dritte, gilt für alle Freibäder der gleichen Tarifgruppe)	80,00 EUR	100,00 EUR
	Jahreskarte für Siedler	50,00 EUR	
	<i>Begünstigte</i>		
	Einzelkarte	1,70 EUR	2,20 EUR
	Zehnerkarte	15,30 EUR	19,80 EUR
	Einzelkarte Abendtarif 2 Stunden vor Schließung	1,30 EUR	1,50 EUR
	Saisonkarte pro Person	50,00 EUR	70,00 EUR
	Jahreskarte für Siedler	35,00 EUR	
	Warmdusche		0,50 EUR
	Kinder- und Schülergruppen bis 15 Personen	20,00 EUR	25,00 EUR
	jede weitere Person	1,50 EUR	2,00 EUR
	Familienkarte für 2 Erwachsene und drei Kinder bis 16 Jahre	8,00 EUR	10,00 EUR
	jedes weitere Kind	1,00 EUR	1,50 EUR
<u>2.5.</u>	<u>Überlassung Bäder pro Stunde</u>		
	Hallenbad		
	25 m Halle mit 4 Bahnen	90,00 EUR	110,00 EUR
	25 m Halle mit 5 Bahnen	110,00 EUR	130,00 EUR
	25 m Bahn	28,50 EUR	35,00 EUR
	50 m Halle mit 8 Bahnen	275,00 EUR	350,00 EUR
	50 m Bahn	36,50 EUR	45,00 EUR
	Lehrschwimmbecken	48,00 EUR	55,00 EUR
	ab 30° C	63,00 EUR	70,00 EUR
	Sprunghalle - Becken	84,00 EUR	100,00 EUR
	Therapiebecken	30,00 EUR	35,00 EUR
<u>2.6.</u>	<u>Ausleihe</u>		
	Kabine pro Tag	3,00 EUR	5,00 EUR
	ab 15:00 Uhr	2,00 EUR	3,00 EUR
	pro Saison	50,00 EUR	90,00 EUR
	Strandkorb pro Tag	5,00 EUR	
	ab 15:00 Uhr	3,00 EUR	
	Liege pro Tag	2,50 EUR	
	ab 15 Uhr	1,50 EUR	
	Boot pro Stunde	3,00 EUR	
	Spielgeräte pro Stunde	1,00 EUR	
	Bettwäsche/Bett und Woche	3,00 EUR	

Elektroenergie/kWh	0,50 EUR	
Elt-Pauschale/Nacht	2,00 EUR	
Dauercamping vom 15. April bis 30. September		
Stellplatz für		
- Wohnwagen, Wohnmobil, Zelt	350,00 EUR	
- Kfz bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse	80,00 EUR	
Erwachsener	85,00 EUR	
Kind (bis 12 Jahre)	50,00 EUR	
Winterstandplatz (außerhalb Saison)	60,00 EUR	
Betriebskosten (Wasser/Müll)	120,00 EUR	
Elektroenergie/kWh	0,50 EUR	
Waschmaschine pro Waschgang	2,00 EUR	

Begünstigte (haben sich entsprechend auszuweisen):

- Kinder u. Jugendliche bis 16 Jahre
- Schülerinnen und Schüler bis Abitur (Schülerausweis)
- Personen mit Schwerbehinderung ab 80 GdB
- Personen mit Dresden-Pass
- Personen mit Ehrenamtspass

gez. Dr. Vogel
Erster Bürgermeister